

# **POLICY GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT**

Genehmigt am: 15. Juni 2023  
Genehmigt durch: Vorstand  
Version: 2.0  
Erstellt durch: Legal & Compliance  
Nächste Überprüfung: 2025  
Ansprechpartner\*in: Mehrnaz Araghi  
Advisor Corporate Compliance / Safeguarding  
compliance@welthungerhilfe.de

Bindend für:

- Präsidium, Vorstand und alle Mitarbeitenden der Welthungerhilfe (Verein und Stiftung)
- Allen Partnerorganisationen
- Allen Social Business Unternehmen
- Allen für die Welthungerhilfe freiberuflich arbeitenden Personen
- Allen für die Welthungerhilfe ehrenamtlich tätigen Personen und Gruppen
- Allen Lieferant\*innen sowie Dienstleister\*innen der Welthungerhilfe

Es gilt die aktuell im Internet ([www.welthungerhilfe.de/code-of-conduct](http://www.welthungerhilfe.de/code-of-conduct)).

## 1. Einleitung

Sexualisierte Gewalt hat viele verschiedene Formen und kann jeden treffen, ist jedoch wahrscheinlicher, wenn eine Person Macht über eine andere Person hat. Die Welthungerhilfe<sup>1</sup> ist sich bewusst, dass durch die Bereitstellung von Hilfsgütern und -leistungen im Rahmen ihrer Projekte und Programme der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe ein inhärentes Machtungleichgewicht zwischen Projektbeteiligten<sup>2</sup> und Mitarbeitenden/Mitwirkenden besteht. Es existiert daher das Risiko, dass manche Mitarbeitende und Mitwirkende ihre Machtposition für den persönlichen Profit, wie sexuelle Gefälligkeiten, ausnutzen.

Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende/Mitwirkende der Welthungerhilfe steht im direkten Widerspruch zu den Grundsätzen der Organisation und fügt denjenigen Schaden zu, deren Schutz sich die Organisation verpflichtet hat. Die Welthungerhilfe verfolgt daher eine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende und Mitwirkende, unabhängig davon, gegen wen sie sich richtet, und lässt sich von den sechs IASC-Grundsätze bei all seinen Projekten und Programmen leiten:

"1. Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch durch Mitarbeitende humanitärer Organisationen stellen ein grobes Fehlverhalten dar und sind daher ein Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

2. Sexuelle Handlungen mit Kindern (Personen unter 18 Jahren) sind unabhängig von der Volljährigkeit oder dem Alter der Einwilligung vor Ort verboten. Ein Irrtum über das Alter eines Kindes ist kein Rechtfertigungsgrund.

3. Der Austausch von Geld, Arbeit, Gütern oder Dienstleistungen für sexuelle Handlungen, einschließlich sexueller Gefälligkeiten oder anderer Formen von erniedrigendem, entwürdigendem oder ausbeuterischem Verhalten, ist verboten. Dies gilt auch für den Austausch von Unterstützung, die den Begünstigten zusteht.

4. Jegliche sexuelle Beziehung zwischen denjenigen, die humanitäre Hilfe und Schutz gewähren, und einer Person, die in den Genuss dieser humanitären Hilfe und dieses Schutzes kommt, die mit einer missbräuchlichen Ausnutzung des Ranges oder der Stellung verbunden ist, ist verboten. Derartige Beziehungen untergraben die Glaubwürdigkeit und Integrität der humanitären Hilfe.

5. Wenn ein Mitarbeitende der humanitären Hilfe Bedenken oder einen Verdacht in Bezug auf sexuellen Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung durch andere Mitarbeitende hat, unabhängig davon, ob diese derselben Organisation angehört oder nicht, müssen sie diese Bedenken über die etablierten Meldemechanismen der Organisation melden.

6. Mitarbeitende der humanitären Hilfe sind verpflichtet, ein Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, das sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch verhindert und die Umsetzung ihres Verhaltenskodexes fördert. Führungskräfte auf allen Ebenen tragen eine besondere Verantwortung für die Unterstützung und Entwicklung von Systemen, die dieses Umfeld aufrechterhalten."

---

<sup>1</sup> **Welthungerhilfe:** bezieht sich auf den Verein Deutsche Welthungerhilfe e. V. und die Stiftung Deutsche Welthungerhilfe.

<sup>2</sup> **Projektbeteiligte:** Zielgruppen (Begünstigte) von Programmen und Projekten, die von der Welthungerhilfe oder ihren Partnerorganisationen durchgeführt werden; Mitglieder der Gemeinschaften, in denen die Welthungerhilfe und ihre Partnerorganisationen tätig sind; Jede Person, die aktiv an den Programmen und Projekten der Welthungerhilfe oder ihrer Partnerorganisationen beteiligt ist und nicht unter den Begriff "Mitarbeitende" oder „Mitwirkende“ fällt.

## 2. Ziele

Das Ziel dieser Policy ist es:

- alle Projektbeteiligten, Mitarbeitenden und Mitwirkenden vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende und Mitwirkende zu schützen;
- Verhaltensregeln für die Prävention von sexualisierter Gewalt festzulegen und damit Prävention zu fördern;
- Risiken offen zu legen, um für die Erkennung von Fehlverhalten zu sensibilisieren;
- Mitarbeitende und Mitwirkende vor falschen oder böswilligen Anschuldigungen zu schützen;
- Projektbeteiligte und Dritte über das Verhalten, das sie von Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Welthungerhilfe erwarten können, zu informieren;
- bestehende vertragliche Pflichten zu konkretisieren.

## 3. Geltungsbereich

Die Vorgaben dieser Policy gelten für:

- a) Mitarbeitende der Welthungerhilfe (Verein und Stiftung), unabhängig von Vertragsart (u. a. Angestellte, Aushilfen, Praktikant\*innen, Leiharbeitskräfte), Umfang und Einsatzort des Beschäftigungsverhältnisses;
- b) Mitarbeitende, Vorstand und Gremien der Partnerorganisationen<sup>3</sup>, die durch die Welthungerhilfe finanziell oder ideell unterstützt werden;
- c) Mitarbeitende, Vorstand und Gremien von Social Business Unternehmen, an denen die Welthungerhilfe beteiligt ist;
- d) Freiberuflich arbeitende Personen, die im Rahmen von Werk- oder Honorarverträgen für die Welthungerhilfe tätig sind;
- e) Ehrenamtlich tätige Personen und Gruppen (bspw. Mitglieder des Gutachterausschusses, Aktionsgruppen), die für die Welthungerhilfe tätig sind;
- f) Lieferant\*innen sowie Dienstleister\*innen, die für die Welthungerhilfe tätig sind.

Mitglieder der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Präsidium, Vorstand) der Welthungerhilfe sowie Vorstand und Geschäftsführung der Stiftung Welthungerhilfe bekennen sich selbstverpflichtend zur Achtung dieser Policy. Im Folgenden werden die unter b) bis f) aufgeführten Personen als Mitwirkende bezeichnet.

Diese Policy gilt weltweit als Mindeststandard für jede\*n einzelne\*n Mitarbeitende\*n und Mitwirkende\*n. Sie ist im Zusammenhang mit dem Code of Conduct der Welthungerhilfe und den dort genannten Policies und internationalen Standards und Kodizes zu verstehen. Zudem haben Mitarbeitende und Mitwirkende die an ihrem Einsatzort geltenden Gesetze einzuhalten. Maßgeblich ist dabei die jeweils strengere Vorgabe.

Die Welthungerhilfe kann nicht für das Handeln von Mitwirkenden haftbar gemacht werden, wenn diese gegen die Policy, trotz vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Policy, verstoßen.

---

<sup>3</sup> **Partnerorganisationen:** alle lokalen, nationalen und internationalen Partner, die ein „Memorandum of Understanding“ oder ein „Partnership Agreement“ mit der Welthungerhilfe unterschrieben haben. Hierzu zählen Community Based Organisations, Civil Society Groups, Non-Governmental Organisations und Advocacy Partner.

## 4. Definition

Sexualisierte Gewalt hat verschiedene Formen. Dazu zählen:

- **Sexueller Missbrauch** ist jeder tatsächliche oder drohende körperliche Eingriff sexueller Natur, sei es mit Gewalt oder unter ungleichen oder erzwungenen Bedingungen.
- **Sexuelle Ausbeutung** ist jeder tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Position der Verwundbarkeit, unterschiedlicher Machtverhältnisse oder des Vertrauens zu sexuellen Zwecken, mit der Absicht des finanziellen, sozialen oder politischen Profits.
- **Sexuelle Belästigung** ist jedes sexuell bestimmte Verhalten, das unerwünscht ist und durch das sich eine Person unwohl und in ihrer Würde verletzt fühlt. Dazu zählen auch sexistische Unterhaltungen und Witze in verbaler, schriftlicher oder nonverbaler Form, das Zurschau-stellen und Teilen (u. a. über E-Mail oder Social Media) von zweideutigem Material, doppeldeutige Aufforderungen sowie unerwünschte körperliche Annäherungen oder Berührungen.

## 5. Verhaltensregeln

Allen Mitarbeitenden und Mitwirkenden ist es explizit untersagt an Aktivitäten teilzunehmen, die zu sexualisierter Gewalt führen könnten. Die Welthungerhilfe verpflichtet sich daher dazu:

- ihre Mitarbeitenden und Mitwirkenden besonders sorgfältig auszuwählen;
- ihre Mitarbeitenden und Mitwirkenden durch angemessene Maßnahmen, z.B. Trainings, zu sensibilisieren;
- Verschiedene Kanäle zur Verfügung zu stellen, über die Mitarbeitende, Mitwirkende, Projektbeteiligte und Dritte Verdachte melden können;
- Maßnahmen zu treffen, um Überlebende<sup>4</sup> zu schützen;
- alle gemeldeten Verdachte von sexualisierter Gewalt zügig und in angemessenem Maße und mit geschulten Investigatoren nachzugehen;
- Opfer von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende und Mitwirkende der Welthungerhilfe zu schützen und ihnen Unterstützung anzubieten. Die Unterstützung kann z.B. eine fachliche psychosoziale Beratung und/oder den Zugang zu anderen Fachkräften umfassen. Art und Umfang der Unterstützung werden im Einzelfall in Zusammenarbeit mit der dem Vorstand festgelegt.

### 5.1 Kein Machtmissbrauch

Mitarbeitende und Mitwirkenden dürfen ein Ungleichgewicht an Macht nicht missbrauchen. Ein solches Machtungleichgewicht kann aufgrund Armut oder dem Mangel an anderen Mitteln bestehen oder sich aus einem hierarchischen Abhängigkeitsverhältnis oder anderen Behinderungen, Benachteiligungen oder Zwangslagen ergeben, welche Personen daran hindern, ihre Würde oder Unversehrtheit zu wahren oder ihren Willen selbstbestimmt zu äußern. Ein solches Ungleichgewicht führt zu einer Machtposition von Mitarbeitenden und Mitwirkenden gegenüber den Menschen, die die Welthungerhilfe mit ihren Projekten und Programmen unterstützt oder deren Überleben ggf. von der Hilfe der Welthungerhilfe abhängt. Mitarbeitende und Mitwirkende dürfen ihre auf einer solchen Abhängigkeit beruhende Machtposition niemals missbrauchen.

---

<sup>4</sup> **Überlebende:** Eine Person, die sexualisierte Gewalt erfahren hat.

Insbesondere ist Mitarbeitenden und Mitwirkenden erniedrigendes oder ausbeuterisches Verhalten, wie das Fordern oder Erhalten von Sex oder sexuellen Gefälligkeiten im Austausch von Geld, Beschäftigung, Waren, Hilfsgütern oder Dienstleistungen, strengstens untersagt. Gleiches gilt für das Erzwingen von Sex oder sexuellen Gefälligkeiten durch Ausübung von Gewalt oder Drohung.

Dieses Verhalten ist ebenfalls gegenüber Kindern<sup>5</sup> strengstens untersagt. Nähere Informationen dazu liefert das folgende Dokument:

- [Kinderschutz Policy](#)

## 5.2 Schaffung eines risikoarmen Umfelds

Die Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Welthungerhilfe wirken sexualisierter Gewalt entgegen, indem sie ein Umfeld schaffen und erhalten, welches sexualisierte Gewalt entgegenwirkt. Dazu gehört u. a.:

- Mitarbeitende im Inhalt dieser Policy zu schulen und von Mitwirkenden die Bestätigung einzuholen, dass sie die Grundprinzipien dieser Policy bei ihrer Arbeit anwenden
- Projektbeteiligte zu schulen über den Inhalt dieser Policy und über ihre Rechte und Kanäle, die sie nutzen können, um Verstöße gegen diese Policy zu melden.
- die ausgewogene Zusammenstellung (männlich + weiblich) von Welthungerhilfe-Teams oder Teams der Partnerorganisationen auf allen Funktions- und Verantwortungsebenen.
- Potenzielle, neue Partnerorganisationen vor der Vereinbarung von Kooperationen oder der Unterschreibung von Verträgen sorgfältig zu prüfen, u. a. in Bezug auf ihre Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

## 5.3 Vergabe von Hilfsgütern

Mitarbeitende und Mitwirkende stellen sicher, dass die Vergabe von Hilfsgütern und -leistungen an die Begünstigten<sup>6</sup> stets frei von Forderungen erfolgt. Die Projektbeteiligten sind daher ausreichend und transparent über die Kriterien für die Auswahl von Begünstigten, die Art und Menge von Hilfsgütern und -leistungen sowie Angaben zu Verteilungen (Zeit, Ort, Methode etc.) zu informieren. Situationen, in denen einzelne Mitarbeitende/Mitwirkende als alleinige verantwortliche Instanz für die Vergabe von Hilfsgütern und Hilfsleistungen angesehen werden, sind zu vermeiden.

## 5.4 Keine sexuellen Beziehungen zu Projektbeteiligten

Sexuelle Beziehungen zwischen Mitarbeitenden bzw. Mitwirkenden und Projektbeteiligten können von Dritten und der Öffentlichkeit auf Grund des bestehenden Machtungleichgewichts als Machtmissbrauch oder als Interessenkonflikt<sup>7</sup> wahrgenommen werden. Dies ist selbst der Fall, wenn besagte Beziehung von den Beteiligten selbst als einvernehmliche und nicht ausbeuterisch betrachtet werden.

---

<sup>5</sup> **Kind:** im Sinne der UN-Konvention eine Person unter 18 Jahren.

<sup>6</sup> **Begünstigte:** Zielgruppe von Programmen und Projekten, die von der Welthungerhilfe oder ihren Partnerorganisationen durchgeführt werden.

<sup>7</sup> **Interessenkonflikt:** ein Konflikt zwischen den privaten Interessen und der offiziellen oder beruflichen Verantwortung einer Person.

Das Eingehen von sexuellen Beziehungen zu Projektbeteiligten widerspricht den Grundsätzen und untergräbt die Glaubwürdigkeit und Integrität der Arbeit der Welthungerhilfe. Daher dürfen Welthungerhilfe Mitarbeitende und Mitwirkende keine sexuellen Beziehungen mit Projektbeteiligten, einschließlich Kindern (d.h. entsprechend der UNCRC Personen unter 18 Jahren), eingehen.

Nähere Informationen dazu liefert das folgende Dokument:

- [Policy gegen Interessenkonflikte](#)

## 5.5 Keine kommerziellen sexuellen Dienstleistungen

Welthungerhilfe verurteilt jeglichen Austausch von Geld, Waren, Dienstleistungen oder Gefälligkeiten gegen sexuelle Dienstleistungen. Mitarbeitende und Mitwirkende sind aufgefordert, keine solche kommerzielle sexuelle Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, auch nicht in einem rein privaten Kontext und auch nicht in Ländern, wo Prostitution oder die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen nicht rechtswidrig sind.

## 6. Meldepflicht und Konsequenzen bei Verstößen

Wer einen begründeten Verdacht auf Verstöße gegen diese Policy hat bzw. von solchen Verstößen weiß, ist verpflichtet, diese unverzüglich über das Welthungerhilfe Hinweisgeber-



Portal ([www.welthungerhilfe.org/complaints](http://www.welthungerhilfe.org/complaints)); zu melden.

Das Hinweisgeber-Portal gewährleistet angemessene Vertraulichkeit und ermöglicht die Abgabe vollkommen anonymer Meldungen. Alternativ können Hinweisgeber auch die Hinweisgeber-Email-Adresse ([complaints@welthungerhilfe.de](mailto:complaints@welthungerhilfe.de)) nutzen.

Vorgesetzte oder nationalen Meldestellen der Welthungerhilfe, die entsprechende Hinweise erhalten, müssen diese vertraulich behandeln und über das Hinweisgeber-Portal an die Compliance-Abteilung melden.

Niemand, der in redlicher Absicht Hinweise auf Verstöße gibt, muss Nachteile oder sonstige Konsequenzen befürchten, auch dann nicht, wenn sich der Hinweis später als unbegründet herausstellt. Es liegt nicht in der Verantwortung der Mitarbeitenden und Mitwirkenden bzw. der Hinweisgebenden, Untersuchungen anzustellen, Beweise zu liefern oder eine Verletzung gegen diese Policy festzustellen.

Bewusst falsche Anschuldigungen und die Nichtmeldung von Verstößen gegen diese Policy verletzen den Welthungerhilfe Verhaltenskodex und diese Policy.

Verstöße gegen diese Policy können disziplinarische Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung und/oder die Annullierung der Zusammenarbeit zur Folge haben. Welthungerhilfe behält sich vor, Straftaten unter Beachtung des jeweils geltenden Rechts zur Anzeige zu bringen. Nähere Informationen liefern die folgenden Dokumente:

- [Leitfaden für Meldungen von Verstößen gegen den Verhaltenskodex](#)
- [Für Deutschland: Betriebsvereinbarung Hinweisgebersystem](#)

Internet: [www.welthungerhilfe.org/complaints](http://www.welthungerhilfe.org/complaints));   
Vertrauliche Email-Adresse: [complaints@welthungerhilfe.de](mailto:complaints@welthungerhilfe.de)



**Mathias Mogge**

Generalsekretär



**Christian Monning**

Finanzvorstand